



IG BCE.west

eMagazin des IG BCE Landesbezirk Westfalen – Ausgabe Nr. 1

Gemeinsam in Westfalen



IM GRIFF DER KRISE – DIE KRISE IM GRIFF?



Die Welt befindet sich im Krisenmodus. Corona zeigt uns, wie eng unsere globalisierte Gesellschaft zusammengewachsen ist, wie sehr wir aufeinander angewiesen sind. Jetzt entscheidet sich, welche Länder starke, solidarische Strukturen haben. Ich bin mir sicher: Am Ende stehen genau diejenigen gut da, die jetzt energisch aber besonnen, konsequent, aber solidarisch mit der Krise umgehen.

Innerhalb unserer IG BCE haben wir alle Anstrengungen unternommen, um dem Beratungsbedarf unserer Mitglieder und Funktionäre gerade jetzt gerecht werden zu können. Wir haben mit Hochdruck daran gearbeitet, alle Möglichkeiten der digitalen Kommunikation auszunutzen. Dies gilt im besonderen Maße für unseren Rechtsschutz. Auch mit diesem neuen eMagazin IG BCE.west wollen wir in Zukunft über Aktuelles informieren.

Harald Sikorski
Landesbezirksleiter



SEITE 3

Die aktuelle Pandemie hat schwerwiegende Folgen. Wie werden wir diese bewältigen?



SEITE 5

Wer darf, wer muss sogar zu Hause bleiben? Und wer entscheidet das?



SEITE 4

Die IG BCE ist auch in der Krise für Ihre Mitglieder vor Ort erreichbar.



SEITE 7

Kita- und Schulschließungen stellen Beschäftigte vor ein Betreuungsproblem. Welche Lösungen gibt es?



IM GRIFF DER KRISE DIE KRISE IM GRIFF?

Jetzt entscheidet sich, wie gut es uns nach der Pandemie geht

Wir alle sind verwirrt. Täglich, ja stündlich überschlagen sich die Nachrichten, steigt die Zahl der Erkrankten. Einige von uns sind bereits selbst betroffen, sind erkrankt, positiv getestet oder haben einen Fall in der Familie. Viele sind zu Hause, entweder im Home Office oder in angeordneter Quarantäne. Andere haben Symptome, wurden aber noch nicht getestet, warten auf Ergebnisse oder scheitern aktuell daran, ihren Hausarzt auch nur telefonisch zu erreichen.

Auch die Gerüchteküche in vielen Betrieben gärt. Kurzarbeit? Gar Stilllegung? Insolvenz?

Der Druck auf uns allen ist entsprechend groß. Den können wir in diesem eMagazin nicht nehmen. Aber wir können helfen: Mit klaren Informationen insbesondere für Beschäftigte.

Vorab: Wie sich die gesundheitlichen Auswirkungen für uns alle am Ende

ausgestalten, das können nur medizinische Fachleute beurteilen. Und von denen haben wir in unserem Land ganz Ausgezeichnete. Wir können und werden also keine Gesundheitsberatung anbieten, die Bedeutung und Technik des Händewaschens sollte zwischenzeitlich auch bei allen angekommen sein.

Nicht bei allen angekommen sind bislang klare Informationen zu arbeits- und sozialrechtlichen Fragen. Nicht alle Arbeitgeber informieren umfassend, nur wenige Medien informieren überhaupt und manche verkünden irgendwelchen Unsinn.

Auf den folgenden Seiten gehen wir also auf die wichtigsten und drängendsten Fragen ein. Wir können nicht alle denkbaren Fragen beantworten.

Deshalb lohnt es sich, regelmäßig einen Blick auf die **Webseite der IG BCE** zu werfen.

Wir nehmen die aktuelle Pandemie in Westfalen sehr ernst und wollen dazu beitragen, unsere Mitglieder, unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und damit indirekt auch alle Risikogruppen zu schützen.

Der Landesbezirk Westfalen, seine Bezirke Dortmund-Hagen, Gelsenkirchen, Hamm, Münster-Bielefeld und Recklinghausen, sowie der Rechtsschutz wurden deshalb wie alle Einrichtungen der Gewerkschaft für den Publikumsverkehr (voraussichtlich bis zum 30. Juni 2020) geschlossen.

Der **Rechtsschutz** ist telefonisch (0234 319-125) und per Mail (regionalbuero.westfalen@igbce.de) erreichbar.

Alle Bezirke sind telefonisch **zwischen 8:00 und 18:00 Uhr** erreichbar.

Selbstverständlich werden wir alle Anstrengungen unternehmen, um dem Beratungsbedarf unserer Mitglieder und Funktionäre weiterhin gerecht werden zu können. Gerne beantworten wir alle Fragen, z. B.: Welche Ansprüche habe ich bei Kurzarbeit? Wie bringe ich mobiles Arbeiten und Kinderbetreuung in Einklang? Was passiert, wenn mein Betrieb jetzt in Schieflage kommt? Wir sind für unsere Mitglieder da – als Problemlöser, Ratgeber, Krisenhelfer.

FÜR UNSERE MITGLIEDER DA



Landesbezirk Westfalen

Landesbezirksleiter: Harald Sikorski
Telefon: 0234 3190
lb.westfalen@igbce.de
<https://westfalen.igbce.de>



Bezirk Dortmund-Hagen

Bezirksleiterin: Birgit Biermann
Telefon: 0234 3190
bezirk.dortmund-hagen@igbce.de
<https://dortmund-hagen.igbce.de>



Bezirk Gelsenkirchen

Bezirksleiter: Thomas Steinberg
Telefon: 0209 933470
bezirk.gelsenkirchen@igbce.de
<https://gelsenkirchen.igbce.de>



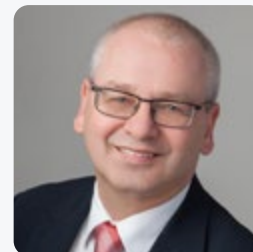
Bezirk Hamm

Bezirksleiter: Lothar Wobedo
Telefon: 02381 921170
bezirk.hamm@igbce.de
<https://hamm.igbce.de>



Bezirk Münster-Bielefeld

Bezirksleiter: Frank Seeliger
Telefon: 02501 27870
bezirk.muenster-bielefeld@igbce.de
<https://muenster-bielefeld.igbce.de>



Bezirk Recklinghausen

Bezirksleiter: Karlheinz Auerhahn
Telefon: 02361 95310
bezirk.recklinghausen@igbce.de
<https://recklinghausen.igbce.de>

Der **Rechtsschutz** ist telefonisch (0234 319-125) und per Mail (regionalbuero.westfalen@igbce.de) erreichbar.



Rechtsschutzsekretärin
Beate Hanna



Rechtsschutzsekretärin
Canan Klocke



Rechtsschutzsekretär
Armin Kowalski



Rechtsschutzsekretärin
Alexandra Jansen

AB NACH HAUSE

Wann darf ich, wann muss ich zu Hause bleiben?

Wichtig: Die bloße Befürchtung, sich bei Verlassen der Wohnung möglicherweise mit dem Corona-Virus anzustecken, genügt nicht, um der Arbeit fernzubleiben.

Angesichts der aktuellen Lage ermöglichen derzeit viele Arbeitgeber ihren Beschäftigten, die Arbeit von Zuhause aus zu erledigen. In vielen Betrieben bestehen schon heute Regelungen zur Arbeit im Home Office. In Betrieben mit Betriebsrat können zwischen diesem und dem Betrieb Absprachen erfolgen.

Wir wissen, dass die Arbeit im Home Office alles andere als optimal ist. Insbesondere in Familien mit Kindern erfordert das aktuell starke Nerven und kann sehr belastend sein. Das ist vielen Vorgesetzten nicht klar, manche meinen sogar, intensiver als sonst kontrollieren zu müssen. Dabei sind gerade jetzt viele unserer Mitglieder genau die Leistungsträger, die die Wirtschaft am Laufen halten.

Übrigens: Besteht der Verdacht, sich mit dem Corona-Virus angesteckt zu haben – weil man z. B. in Kontakt mit einer Person war, bei der eine Infektion festgestellt wurde – sieht die Rechtslage schon anders aus, dann macht es durchaus Sinn zu Hause zu bleiben.

Dazu sollte man die öffentlich zugänglichen Hinweise der Ärzte und Gesundheitsbehörden am Wohnort beachten. Zumeist soll zunächst eine telefonische Information erfolgen und nicht direkt die Arztpraxis aufgesucht werden.

Der Arzt oder anderen aufgesuchten Stellen können dann schriftlich bestätigen, dass eine medizinische Indikation für die Untersuchung bestand. Zur Angabe des genauen Grundes des Arztbesuches – also der aufzuklärenden Erkrankung – sind Beschäftigte dem Arbeitgeber gegenüber nicht verpflichtet.



BESONDERS JETZT: AUFPASSEN!

Einigen Beschäftigten werden aktuell so genannte Aufhebungsverträge vorgelegt. Ein Aufhebungsvertrag, oder auch Auflösungsvertrag, beendet das Arbeitsverhältnis einvernehmlich.

Wer einen solchen Vertrag unterzeichnet, steht unter Umständen kurzfristig auf der Straße – und hat dann eventuell sogar seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld verloren.

Allerdings kann niemand gezwungen werden, einen solchen Aufhebungsvertrag zu unter-

zeichnen. Auf gar keinen Fall sollte man Aufhebungsverträge oder Änderungsverträge zum Arbeitsvertrag unterschreiben, die der Arbeitgeber wegen der Corona-Krise vorlegt.

Auch wichtig zu wissen: Es gibt keinerlei Sonderkündigungsrechte wegen Corona. Alle Regelungen des Kündigungsschutzgesetzes gelten nach wie vor.

Deshalb gilt in allen Fällen: Immer erst beim Betriebsrat oder der zuständigen Gewerkschaft beraten lassen!



BETRIEBE IM DORNRÖSCHENSCHLAF

Manche Chefs erwägen, ihren Betrieb vorübergehend zu schließen und die Belegschaft in den Urlaub/nach Hause zu schicken. Doch das ist nicht so einfach.

Wenn Unternehmen aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Corona-Virus Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten. Diese Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden.

Ohne Kurzarbeitergeld einfach nach Hause schicken, ohne Lohn zu zahlen, kann der Arbeitgeber seine Beschäftigten nicht ohne weiteres. Vielmehr trägt der Arbeitgeber das sog. Betriebs- und Wirtschaftsrisiko, auch bei unrentabler Beschäftigung (§ 615 S. 3 BGB). Gleiches gilt für seitens des

Arbeitgebers zwangsweise angeordneten Abbau von Überstunden. Arbeitgeber sind auch nicht ohne weiteres dazu berechtigt, Arbeitszeitkonten mit Minusstunden zu belasten. Denkbar sind allerdings tarifvertragliche oder arbeitsvertragliche Regelungen, die die Nutzung von Arbeitszeitkonten zur Überbrückung von Auftragschwankungen vorsehen.

Entschließt sich der Arbeitgeber aus freien Stücken bei bloßem Corona-Verdacht oder reiner Sorge davor, den Betrieb vorübergehend zu schließen, kann er dies natürlich tun. Er muss dann aber auch in diesem Fall das Entgelt weiterzahlen (§ 615 BGB) und darf ohne ausdrückliche Vereinbarung auch hier nicht auf die Stundenkonten der Beschäftigten zurückgreifen.

INFORMATIONEN FÜR AZUBIS

Die IG BCE Jugend hat wichtige Fragen und Antworten zusammengestellt, die sich für junge Menschen und Auszubildende in Zeiten der Corona-Krise ergeben. Aktuell sind zum Beispiel die Prüfungstermine für Abschlussprüfungen verschoben.

Zwischenprüfungen wurden von den IHKs mittlerweile ersatzlos gestrichen und gelten als bestanden (somit ist die Zulassung zur Abschlussprüfung sichergestellt).

Droht der Ausbildungsvertrag auszulaufen und man konnte noch keine

Prüfung machen, kann man den Ausbildungsvertrag per Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, verlängern. Dazu muss die Verlängerung beim Ausbildungsbetrieb schriftlich beantragt werden.

Bei konkreten Fragen hilft der Kollege Philipp Hering weiter. Seine Kontaktdaten: Philipp.hering@igbce.de, Tel. 0234 319313

Ein Dokument mit allen Informationen gibt es hier zum **Download**.

BRANDAKTUELLE NEWS FÜR DEINE AUSBILDUNG

VERSCHIEBUNG DER PRÜFUNGEN

Die IHKs verschieben die für April und Mai geplanten schriftlichen Azubi-Abschlussprüfungen in den Sommer 2020. Die schriftlichen IHK-Ausbildungsprüfungen werden nach jetzigem Stand in der Zeit vom 16. bis zum 19. Juni 2020 nachgeholt. Die industriell-technischen Prüfungen sollen am 16. und 17. Juni 2020 und die kaufmännischen am 18. und 19. Juni 2020 stattfinden. Prüfungsteilnehmer*innen, die im Frühjahr 2020 für die Abschlussprüfung Teil 1 angemeldet waren, können ihre Prüfung im Herbst 2020 nachholen. Bis einschließlich Mai finden auch keine IHK-Weiterbildungsprüfungen statt. Diese werden zwischen Juni und August nachgeholt.

KURZARBEIT IM ÜBERBLICK

Kurzarbeit bedeutet, dass in einem Betrieb vorübergehend nicht mehr genug Arbeit da ist und ein Teil der Beschäftigten die Arbeit für eine Zeit lang verringern oder ganz einstellen muss. Um eine Kündigung zu vermeiden, kann dann Kurzarbeitergeld beantragt werden.

Mit den neuen Vorschriften anlässlich der Corona-Pandemie können noch mehr Betriebe Kurzarbeit nutzen. Bisher musste mindestens ein Drittel der im Betrieb Beschäftigten von einem Arbeits- und Lohnausfall betroffen sein. Künftig reichen zehn Prozent der Beschäftigten. Hinzu kommt, dass die Bundesagentur für Arbeit nun auch die Sozialversicherungsbeiträge voll erstattet. Neu ist ebenfalls, dass ab sofort auch Leiharbeiter Kurzarbeitergeld erhalten können.

Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 Prozent des ausgefallenen Netto-

lohns. Wenn Beschäftigte mindestens 0,5 Kinder auf der Lohnsteuersteuer eingetragen haben, beträgt der Satz 67 Prozent.

Dies ist eine erhebliche Einbuße und führt viele Haushalte bei laufenden Mieten und Verpflichtungen in existentielle Nöte.

Die IG BCE hat deshalb in ihren Branchen mit guten Tarifverträgen – etwa in der Chemie- und der Papierbranche – erreicht, dass das gesetzliche Kurzarbeitergeld aufgestockt und die Entgeltlücke spürbar gemildert wird. Wo immer die wirtschaftliche Situation das künftig zulässt, werden wir uns für eine solche Aufstockung auch in der Krise stark machen.

So wollen wir erreichen, dass ein Teil der jetzt von der Bundesregierung verabschiedeten Entlassungsmaßnahmen für die Unternehmen, ganz unmittelbar den Beschäftigten zugutekommt.



FAMILIE UND JOB

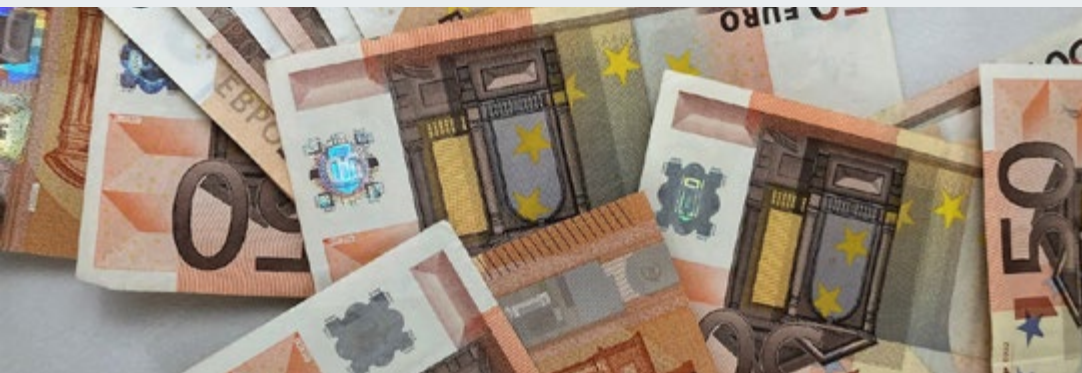
Angesichts der flächendeckenden Schließung von Kindertagesstätten und Schulen stehen Millionen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Deutschland vor einem akuten Betreuungsproblem.

Beschäftigte sind grundsätzlich verpflichtet, Anstrengungen zu unternehmen, um das Kind anderweitig betreuen zu lassen. Dies ist aber in der augenblicklichen Situation noch schwieriger, als es ohnehin oft der Fall ist. Betroffene sollten schnellstmöglich ein Gespräch mit dem Arbeitgeber suchen und gemeinsam überlegen, ob beispielsweise Arbeit von Zuhause aus in Frage kommen kann.

Grundsätzlich haben Beschäftigte, die aufgrund einer Kita- oder Schul-

schließung ihr Kind nicht anderweitig unterbringen können, die Möglichkeit, sich auf eine unverschuldete persönliche Verhinderung im Sinne von § 616 BGB zu berufen (persönliche Verhinderung wegen bestehender Sorgerechtsverpflichtungen, § 1626 S. 1 BGB). Dies löst dann für einen kürzeren Zeitraum (einige Tage) einen Anspruch des Beschäftigten auf bezahlte Freistellung aus.

Erkrankt das Kind, gelten die allgemeinen Regeln: Beschäftigte haben dann das Recht, entsprechend der einschlägigen sozialrechtlichen Regelungen eine Freistellung aufgrund der Erkrankung des Kindes in Anspruch zu nehmen. Gesetzlich vorgesehen sind bis zu zehn Tage pro Kind und Elternteil, bei Alleinerziehenden also 20 Tage (§ 45 SGB V).





DANKE!

Viele Menschen in unserem Land arbeiten gerade mit allergrößtem Einsatz daran, unser Gesundheitssystem und die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Krankenpfleger*innen stehen ebenso im Rampenlicht wie Polizist*innen. Aber auch viele unserer Mitglieder in den Betrieben legen Sonderschichten ein, um dringend notwendige Güter zu produzieren. Ihnen wollen wir an dieser Stelle ausdrücklich danken. Ohne sie wäre vieles nicht möglich!



IG BCE Landesbezirk Westfalen, Alte Hattinger Straße 19, 44789 Bochum, Telefon: 0234 3190